

Die Änderungen beim Lufttransport gefährlicher Güter zum 1.1.2008 IATA-DGR Handbuch, 49. Ausgabe

Autor: Jürgen Werny

Datum: 02.11.2007

Alle Jahre wieder – Änderungen beim Lufttransport gefährlicher Güter zum 1.1.2008

Zum 1. Januar 2008 treten pünktlich die Neuerungen und Änderungen bei den Luftverkehrsvorschriften in bezug auf den Transport gefährlicher Güter in Kraft. Die neuen Handbücher sind bereits erhältlich, so dass ausreichend Zeit ist, sich auf die Neuerungen vorzubereiten. Im Gegensatz zu den anderen Verkehrsträgern gibt es im Luftverkehr jedoch keine allgemeine Übergangsvorschrift. Basierend auf den Beschlüssen der ICAO hat die IATA die neuen Bestimmungen in das IATA-DGR-Handbuch übernommen. Diese beinhalten auch die Ergänzungen, die im Juni 2007 in Form eines Addendums veröffentlicht wurden. Diese Ergänzungen werden in der Tabelle ebenfalls aufgelistet, mit einem Hinweis „Addendum 2007“ versehen und grau unterlegt, um alle Neuerungen nochmals im Überblick zu haben. Im neuen Handbuch sind die Änderungen des Addendums ebenfalls als Neueintrag (□) oder Änderung (Δ) oder Streichung (x) gekennzeichnet.

Gravierende Änderungen gibt es in diesem Jahr nicht, da die Neuerungen der 15. Ausgabe der UN-Empfehlungen erst zum 1.1.2009 umgesetzt werden und damit zeitgleich zu den übrigen Verkehrsträgern. Den größten Bereich nehmen mal wieder die Abweichungen der Staaten und Luftverkehrsgesellschaften ein, ein leidiges Übel, welches immer unübersichtlicher wird.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Abschnitt 1 – Anwendung		
Keine Änderung		
Abschnitt 2 – Begrenzungen		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
2.1.1 Gefahrgüter, die unter allen Umständen im Luftverkehr verboten sind Addendum 2007	Beschreibung bezieht sich nur auf „Stoffe“.	Einleitungssatz wird erweitert auf „Stoffe oder Artikel“. Ferner wird eine Anmerkung 2 hinzugefügt, die besagt, dass Abschnitt 2.1.1 auch auf Artikel und Gegenstände Anwendung findet, die aus Sicherheitsgründen an den Hersteller zurückgegeben werden, wie z.B. Lithiumbatterien (siehe auch neue Sonderbestimmung A154 in Abschnitt 4.4).

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
2.3.4.5 und Tabelle 2.3A Gefahrgut von Passagieren und Besatzungsmitgliedern Addendum 2007	Nicht vorhanden	Geräte zur Überwachung chemischer Stoffe, die bestimmte radioaktive Stoffe enthalten, dürfen von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei Dienstreisen mitgeführt werden.
2.3.5.12 und Tabelle 2.3 A Gefahrgut von Passagieren und Besatzungsmitgliedern	Nicht vorhanden	Neuer Unterpunkt in der Tabelle für MRE – Meals Ready to Eat Betrifft Fertiggerichte, die mit einem eingebauten, flammenlosen Heizmechanismus ausgerüstet sind (Kategorie EPA der Bundeswehr). Diese Produkte sind im aufgegebenen oder Handgepäck erlaubt, dürfen aber an Bord nicht betrieben werden. Anm. d.V.: So schlecht kann die Bordverpflegung gar nicht sein, dass man auf so etwas zurückgreifen muss☺.
Tabelle 2.7 A Gefahrgut in freigestellten Mengen Excepted Quantities	In der Tabelle fehlte bei der Klasse 9 die Angabe „Trockeneis“ bei den verbotenen Stoffen (in 2.7.2 war dies aufgeführt)	Trockeneis bei den verbotenen Stoffen in der Tabelle hinzugefügt
2.8.1 (a) Gefahrgut in begrenzten Mengen	In Klasse 2 sind UN 1950 und UN 2037 der Unterklassen 2.1 und 2.2 als begrenzte Menge zulässig	Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Unterklasse 2.1 und 2.2 auf beide UN-Nummern bezieht
2.9.1 und 2.9.2 Liste der staatlichen Abweichungen		
2.9.1.5 Liste der Staaten, die Abweichungen angemeldet haben		Macao (MOG) und Polen (PLG) hinzugekommen (Details siehe weiter unten) Neuseeland weggefallen
2.9.1.6 Zusammenfassung wichtiger Abweichungen		Liste wurde angepasst aufgrund neuer bzw. geänderter Abweichungen
CHG-03 (Schweiz) Addendum 2007	Genehmigungspflicht für radioaktive Stoffe	Nur redaktionelle Anpassung
FRG-01 (Frankreich) Addendum 2007	Befinden sich an Bord nur Passagiere mit besonderen Berechtigungen (z.B. Besatzungsmitglieder), sind die Bestimmungen für Frachtflugzeuge anzuwenden	Abweichung weggefallen
ING-01 (Indien) Addendum 2007	Transport gefährlicher Güter von, nach und innerhalb Indien(s) nur mit schriftlicher Bewilligung durch zuständige indische Behörde.	Transport gefährlicher Güter von, nach und innerhalb Indien(s) nur mit Bewilligung durch zuständige Behörde des Landes, in dem die Fluggesellschaft registriert ist.
ING-02 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Genehmigung der indischen Regierung erforderlich beim Transport von radioaktiven Stoffen der Klasse 7 von, nach oder über Indien.
ING-03 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Genehmigung der indischen Regierung erforderlich beim Transport von Kriegswaffen und –munition von, nach oder über Indien.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
MOG-01 (Macao) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Erlaubnis der zivilen Luftverkehrsbehörde von Macao für den Gefahrguttransport nach, von oder über Macao erforderlich.
MYG-01 (Malaysia) Addendum 2007	Genehmigungspflicht für alle Gefahrgüter	Nur redaktionelle Anpassung
MYG-02 (Malaysia) Addendum 2007	Genehmigungspflicht für radioaktive Stoffe	Nur redaktionelle Anpassung
NZG-01 (Neuseeland) Addendum 2007	Beschriftungen und Packstückmarkierungen in Englisch	Abweichung weggefallen
NZG-02 Addendum 2007	Alle Gefahrenkennzeichen müssen einen Text in Englisch beinhalten, der das Gefahrenrisiko wiedergibt	Abweichung weggefallen
PLG-01 (Polen) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Verbrauchte radioaktive Brennstoffe oder radioaktive Abfälle dürfen nur nach vorheriger Genehmigung nach, von, durch oder über Polen befördert werden.
TRG-01 (Türkei)	Zuständige Behörde in der Türkei	Nur redaktionelle Anpassung
2.9.3 und 2.9.4		
Liste der Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften		
2.9.3.4 Liste der Luftverkehrsgesellschaften, die Abweichungen angemeldet haben		Hinzugekommen sind folgende Airlines: - AEROMEXICO - Asiana - Bangkok Airways - China Eastern Airlines - China Southern - Croatia Airlines - Iberworld Airlines - Kenya Airlines - SkyWest Airlines - Varig Logistica Weggefallen sind folgende Airlines: - Air Canada Jazz - Flight West Airlines - Transbrasil Airlines - USAfrica Airways - Varig Airlines - VASP Brazilian Airlines
5X-02 (United Parcel Service)	Klasse 7-Stoffe mit Kennzeichen I-weiß, II-gelb und III-gelb verboten	Ergänzender Hinweis, dass auch Stoffe mit Kennzeichen „Spaltbar“ (Fissile) verboten sind
5X-04 (United Parcel Service)	Besondere Regelungen für Gefahrgut bei UPS	Ergänzender Hinweis, dass Stoffe mit Kennzeichen „Spaltbar“ (Fissile) verboten sind und redaktionelle Änderung
5X-05 (United Parcel Service)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung, dass für Sendungen, bei denen eine Shipper's Declaration erforderlich ist, diese vom Versender in dreifacher Ausfertigung vorzulegen ist.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
AF-01 (Air France)	AF-01 bisher freigelassen	Text der bisherigen AF-03 unverändert als neue AF-01 übernommen Bisher als AF-03 enthalten: Abweichung, dass folgende Güter nicht zum Transport angenommen werden: - Unterklasse 1.1 und 1.2 - UN 3132 Wasserreaktiver Feststoff, entzündbar, n.a.g - UN 3135 Wasserreaktiver Feststoff, selbsterhitzend, n.a.g. - UN 1798 Salpetersalzsäure
AF-02 (Air France)	AF-02 bisher freigelassen	Text der bisherigen AF-04 unverändert als neue AF-02 übernommen Bisher als AF-04 enthalten: Regelungen für Transport ansteckungsgefährlicher Stoffe
AF-03 (Air France)	AF-03 enthielt Angaben über Transportverbote (siehe oben zu AF-01)	Text der bisherigen AF-07 unverändert als neue AF-03 übernommen Bisher als AF-07 enthalten: Vorausgehende Transportgenehmigung durch Air France erforderlich
AF-04 (Air France)	AF-04 enthielt Angaben über Transport ansteckungsgefährlicher Stoffe	AF-04 jetzt inhaltlich in AF-02 übernommen; AF-04 neu gibt es nicht mehr
AF-05 (Air France)	Freigelassen	Weggefallen
AF-06 (Air France)	Freigelassen	Weggefallen
AF-07 (Air France)	Gemäß AF-07 vorausgehende Transportgenehmigung durch Air France erforderlich	Text der bisherigen AF-07 unverändert als neue AF-03 übernommen; AF-07 neu gibt es nicht
AM-01 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Sprengstoffe der Klasse 1 werden nicht angenommen. Ausnahme: 1.4 S und UN 0323.
AM-02 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Unterklasse 2.3 wird nicht angenommen. Ausnahme: COMAT Teile und Nachschub.
AM-03 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Entzündbare Flüssigkeiten der Klasse 3 (im deutschen Handbuch steht Feststoffe, das ist mal wieder ein Fehler) werden nicht angenommen. Ausnahme: UN 1263, VG III UN 1266 VG III
AM-04 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Entzündbare Feststoffe der Klasse 4.1 werden nicht angenommen
AM-05 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Klasse 5.1 und 5.2 werden nicht angenommen
AM-06 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Klasse 6.1 und 6.2 werden nicht angenommen

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
AM-07 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Klasse 7 wird nur unter bestimmten Voraussetzungen angenommen, nur als medizinisches Transportgut
AM-08 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Gase der Klasse 8 werden nicht angenommen. Ausnahme: COMAT Teile und Nachschub Anm. d. V.: Was immer mit Gasen der Klasse 8 gemeint ist!?!?
AM-09 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: In der Klasse 9 werden nur bestimmte, in der Abweichung aufgeführte Güter angenommen
AM-10 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Infizierte Tiere, lebend oder tot, werden nicht angenommen
AM-11 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Gefahrgut in freigestellten Mengen (Excepted Quantities) wird nicht angenommen.
AM-12 (AEROMEXICO)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen dürfen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen darstellen
AY-01 (Finnair)	Gefahrgut wird nicht auf Finnair Ferienflügen angenommen	Informationen zu Einschränkungen und Embargos sind im Voraus beim Finnair Cargo Büro einzuholen.
AY-02 (Finnair)	Gefahrgut wird nicht als Luftpost angenommen	Luftpost nach wie vor nicht zulässig, nun aber mit Ausnahme der Patientenproben gemäß 2.4.2 (a).
AY-03 (Finnair)	Nicht vorhanden	Bei Sendungen unter staatlicher Ausnahme oder Genehmigung (z.B. gemäß A1, A2, A106 oder A109) muss das Frachtverkehrszentrum kontaktiert werden.
BR-07 (EVA Airways)	Gefahrgutsendungen von anderen Airlines werden nicht angenommen.	UN 2807 (magnetische Stoffe) und bestimmte Stoffe mit Genehmigung werden nun angenommen.
BR-14 (EVA Airways)	Klasse 6.2-Stoffe müssen auf ein Frachtflugzeug verladen werden.	Anforderung gilt nur noch für Kategorie-A-Stoffe (UN 2814 bzw. UN 2900).
BR-15 (EVA Airways)	Gefahrgüter für Ziele, die nicht von EVA Flugzeugen angefliegen werden, werden nicht angenommen.	Annahme kann nun erfolgen, wenn Weitertransport per LKW vom Ziel-flughafen, der von EVA angefliegen wird, sichergestellt ist.
CI-03 (China Airlines)	Vorschriften für Gefahrgut in Sammel-sendungen	Redaktionelle Anpassung
Addendum 2007		
CO-09 (Continental Airlines)	Einschränkung für Transport von Trockeneis.	Redaktionelle Anpassung
CO-11 (Continental Airlines)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Continental Airlines wird die entsprechenden Spalten im Luftfrachtbrief (Additional Handling Information und Nature and Quantity of Goods) nicht ausfüllen.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
CS-11 (Continental Micronesia)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Continental Micronesia wird die entsprechenden Spalten im Luftfrachtbrief (Additional Handling Information und Nature and Quantity of Goods) nicht ausfüllen.
CX-04 (Cathay Pacific) Addendum 2007	Nicht vorhanden	24-Stunden-Notrufnummer muss in Shipper's Declaration angegeben werden
CZ-01 (China Southern) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgut in freigestellten Mengen (excepted quantities, Kapitel 2.7) wird nicht zum Transport angenommen,
CZ-02 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgut in Sammelsendungen wird nicht angenommen mit Ausnahme von Sammelsendungen mit UN 1845, Trockeneis als Kühlmittel und Sammelsendungen mit nur einem Hausfrachtbrief.
CZ-03 Addendum 2007	Nicht vorhanden	24-Stunden-Notrufnummer muss in Shipper's Declaration angegeben werden, Text vorgegeben: „ Emergency Contact “ oder „ 24-hour number “
CZ-04 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Kühlräume für Gefahrgüter sind nicht verfügbar mit Ausnahme von UN 1845, Trockeneis als Kühlmittel.
CZ-05 Addendum 2007	Nicht vorhanden	CSN wird keine Cargo Sales Agents in China einsetzen.
CZ-06 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Unterklasse 2.3 (giftige Gase) wird nicht zum Transport angenommen.
CZ-07 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Es werden nur Versandstücke der Kategorien I-weiß und II-gelb zum Transport angenommen.
CZ-08 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithiumbatterien werden nicht als Fracht auf Passagierflugzeugen angenommen. Dies gilt auch für freigestellte Batterien gemäß Sonderbestimmung A45.
FX-01 (Federal Express) Addendum 2007	Genehmigung für Klasse 1-Güter außerhalb der USA erforderlich.	Genehmigung weiterhin erforderlich (außerhalb den USA). Unterklasse 1.3 wird grundsätzlich nicht angenommen.
FX-02 (Federal Express)	Restriktionen für giftige Stoffe der VG I und II, für ätzende Stoffe und für beim Einatmen giftige Stoffe.	Redaktionelle Anpassung.
FX-06 (Federal Express)	Besondere Transportbedingungen für polychlorierte Biphenyle. Als Außenverpackung ist nur 1A2 zulässig.	Als Außenverpackung nun auch 4H2-Kunststoffkisten zulässig.
FX-08 (Federal Express)	Vorschriften für Dry Shipper.	Redaktionelle Anpassung
FX-09 (Federal Express)	Transportverbot für Klasse 6.2, Risikogruppe 4 (gemäß WHO-Einstufung).	Redaktionelle Anpassung

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
FX-10 (Federal Express)	Transportbestimmungen für primäre Lithiumbatterien.	Redaktionelle Anpassung
FX-13 (Federal Express)	Regelungen für Transport von UN 1072, Sauerstoff, verdichtet.	Zusätzlicher Querverweis auf USG 15.
FX-14 (Federal Express)	Versendererklärung muss in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden.	Die 3. Ausfertigung kann nun eine Schwarz-Weiß-Kopie sein.
FX-16 (Federal Express)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Artikel mit der Sonderbestimmung A2 werden auch mit Behördengenehmigung nicht angenommen.
HA-04 (Hawaiian Airlines)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Klasse 7 wird nicht zum Transport angenommen.
IJ-10 (Great Wall Airlines)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Biologische Stoffe der Kategorie B (UN 3373) werden nicht angenommen.
JL-06 (Japan Air Lines) Addendum 2007	Regelungen für den Transport magnetisierter Stoffe.	Flugzeugtyp DC 10 / MD 11 wird gestrichen.
JL-09 (Japan Air Lines) Addendum 2007	In 1A1 Stahlfässern verpackte Gefahrgüter werden nur mit Umverpackung auf einer geeigneten großen Holzpalette angenommen.	In 1A1 Stahlfässern und 3A1 Stahlkanistern verpackte Gefahrgüter werden nur mit Umverpackung auf einer geeigneten großen Holzpalette angenommen.
KA-01 bis KA-07 (Hong Kong Dragon Airlines – Dragonair) Addendum 2007	Die Änderungen wurden an die von Cathay Pacific angepasst, daher neue Struktur der Abweichungen.	
KA-01 Addendum 2007	Transportverbot für UN 2803 Gallium.	Transportverbot für UN 2803 Gallium.
KA-02 Addendum 2007	Magnetisierende Stoffe werden nur mit B747 Frachtflugzeugen angenommen. Fällt ersatzlos weg.	Bei zusammengesetzten Verpackungen mit flüssigen Stoffen muss genügende Menge saugfähiges Material enthalten sein, um den Inhalt aller Innenverpackungen aufzusaugen zu können.
KA-03 Addendum 2007	Bestimmte radioaktive Stoffe werden nicht angenommen. Fällt ersatzlos weg.	In Metalltrommeln (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1 und 1N2) und in folgenden Kombinationsverpackungen (6HA1 und 6HB1) verpackte Gefahrgüter sind nicht zum Transport zulässig, außer wenn eine starke Umverpackung verwendet wird.
KA-04 Addendum 2007	Gefahrgut in Excepted Quantities wird nicht angenommen. Fällt ersatzlos weg.	24-Stunden-Notrufnummer muss in Shipper's Declaration angegeben werden
KA-05 Addendum 2007	Gefahrgut in Einzelverpackungen für Passagiermaschinen sind verboten.	Abweichung weggefallen. KA-05 nun „Absichtlich freigelassen“

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
KA-06 Addendum 2007	Notfall Information: Die Telefon- oder Fax-Nummer des Versenders muss auf der Versendererklärung aufgeführt sein.	In abgeänderter Form als neue KA-04 aufgenommen. KA-06 nun „Absichtlich freigelassen“
KA-07 Addendum 2007	Gefährliche Abfälle werden nicht angenommen	Abweichung weggefallen. KA-07 nun „Absichtlich freigelassen“
KQ-01 (Kenya Airways) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Sammelsendungen werden nicht angenommen mit Ausnahme von ID 8000 und UN 1845 Trockeneis als Kühlmittel für Nichtgefahren.
KQ-02 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Excepted Quantities (Kapitel 2.7) werden nicht angenommen.
KQ-03 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgut als Luftpost wird nicht angenommen.
KQ-04 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgüter mit 2.3-Kennzeichen werden nicht angenommen
KQ-05 Addendum 2007	Nicht vorhanden	24-Stunden-Notrufnummer muss in Shipper's Declaration und auf dem Packstück angegeben werden.
KQ-06 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Bergungsverpackungen werden nicht zum Transport angenommen.
KQ-07 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Transfersendungen von anderen Fluggesellschaften werden nur angenommen, wenn eine Kopie der Annahmekontrollliste vorliegt.
LC-01 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Dry Shipper müssen auf der Außenseite Hinweis haben, dass die Sendung nicht eingeschränkt (not restricted) ist.
LC-02 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Alle Kombinationsverpackungen mit flüssigem Gefahrgut der VG I oder II müssen genügend Absorptionsmaterial für die gesamte Flüssigkeit haben.
LC-03 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Gefahrgut in freigestellten Mengen (Excepted quantities) wird nicht angenommen (außer radioaktive Stoffe in freigestellten Packstücken).
LC-04 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Eine Liste von UN-Nummern ist angegeben, die nicht angenommen werden (UN 1063, 1090, 1155, 1193, 1294, 1490, 1715, 1789, 1830, 1832, 1888, 2796, 2837).
LC-05 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Sendungen für internationale Strecken müssen im Vorhinein reserviert werden.
LC-06 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: 24-Stunden-Notrufnummer erforderlich sowie ein Sicherheitsdatenblatt (Unfallmerkblatt).

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
LC-07 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Gefahrgut wird nicht als Luftpost angenommen.
LC-08 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Für Transfersendungen werden keine Kopien der Shipper's Declaration akzeptiert, es müssen immer 2 Originale sein.
LC-09 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Trockeneis (UN 1845) ist auf maximal 200 kg pro Flugzeug beschränkt.
LC-10 (Varig Logistica)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Radioaktive Stoffe der Kategorien II-gelb und III-gelb müssen vorher genehmigt werden..
LG-02 (Luxair) Addendum 2007	Radioaktive Stoffe auf Passagierflugzeugen nur bis Transportkennzahl (TI) von maximal 2 zulässig.	Einschränkung bleibt bestehen. Zusätzlich sind alle radioaktiven Stoffe mit Ausnahme von UN 2908, 2910 und 2911 auf Flugzeugtypen Embraer und DHC8-400 verboten.
LY-01 (El Al Israel Airlines)	Auf AWB dürfen Gefahrgüter und Nicht-Gefahrgüter nicht zusammen aufgeführt werden. Auf Shipper's Declaration darf jeweils nur 1 Klasse angegeben sein.	Anforderung entfällt. Neuer Inhalt der LY-01 war bisher LY-02: Gefahrgut wird nicht als Teil eines Sammelluftfrachtbriefes angenommen.
LY-02 (El Al Israel Airlines)	Gefahrgut wird nicht als Teil eines Sammelluftfrachtbriefes angenommen. (wird neue LY-01)	LY-02 nun freigelassen.
LY-03 (El Al Israel Airlines)	Gefahrgut in freigestellten Mengen (Excepted quantities) wird nicht angenommen	Abweichung entfällt. LY-03 nun freigelassen.
LY-04 (El Al Israel Airlines)	Liste von Gefahrgütern, die nicht angenommen werden. Bei Klasse 1 nur UN 0012 und 0014 zulässig	Unterklasse 1.4S nun grundsätzlich zulässig. Verdichtetes Gas UN 1956 nun zulässig.
LY-05 (El Al Israel Airlines)	Liste von Gefahrgütern, die nicht auf Frachtflugzeugen angenommen werden. u.a. Klasse 1, UN 0255 und UN 0456 nicht zulässig	Die genannten Klasse-1-Güter sind nun zulässig.
MH-01 (Malaysia Airlines)	Vorabsprachen sind für alle Gefahrgutsendungen erforderlich.	Vorabsprachen weiterhin erforderlich. Zusätzlich muss Gefahrgut in flüssiger Form beim Transport in Kurzstreckenflugzeugen in zusammengesetzten Verpackungen verpackt werden. Einzelverpackungen sind nicht mehr zulässig. Anm. d.V.: Die Abweichungen werden immer sonderbarer. Vielleicht kann mir jemand erklären, was diese Unterscheidung soll???
MK-03 (Air Mauritius)	1.4S wird nur nach Vorabsprache angenommen.	In Klasse 1 sind nur noch UN 0012 und UN 0014 zulässig.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
MK-09 (Air Mauritius) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Telefonnummer des Empfängers muss auf dem Luftfrachtbrief (AWB) angegeben werden.
MP-03 (Martinair) Addendum 2007	Shipper's Declaration muss in 3-facher Ausfertigung mitgegeben werden.	Shipper's Declaration muss in 3-facher Ausfertigung mitgegeben werden. Sendungen von anderen Luftverkehrsgesellschaften müssen mit 2 Originalen übergeben werden.
MU-01 (China Eastern Airlines) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Spaltbares Material wird nicht angenommen.
MU-02 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Sammelsendungen werden nicht angenommen mit Ausnahme von UN 1845 Trockeneis als Kühlmittel für Nichtgefahrgut und Sammelsendungen mit nur einem Hausfrachtbrief.
MU-03 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgut als Luftpost mit Herkunft China wird nicht zum Transport angenommen.
MU-04 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Feuerwerkskörper mit Herkunft China werden nicht zum Transport angenommen.
MU-05 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Kleine Sauerstoffzylinder für medizinische Zwecke sind weder im Handgepäck noch als aufgegebenes Gepäck gestattet. Bei Bedarf vorher bei Airline anfragen.
NW-06 (Northwest Airlines) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Besonderheiten beim Transport von primären und sekundären Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091).
NZ-02 (Air New Zealand)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Maschinen und Geräte mit benzinbetriebenen Verbrennungsmotoren müssen als UN 3166 deklariert werden.
OK-04 (Czech Airlines)	Einzelverpackungen 1A1, 1A2, 1B1, 1B2 werden nur mit zusätzlichen Schutz (Umverpackung) angenommen	Redaktionelle Anpassung.
OO-01 (SkyWest Airlines) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Als kommerzielle Sendung wird nur UN 3373 mit zusätzlichen Auflagen angenommen.
OS-04 (Austrian Airlines)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: UN 2814, UN 2900 und UN 3373 sind nicht als Luftpost zugelassen.
OU-01 (Croatia Airlines) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Vorabsprachen sind bei allen Gefahrgutsendungen erforderlich.
OU-02 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Sauerstoffzylinder für medizinische Zwecke sind nur im aufgegebenen Gepäck erlaubt. Ggf. Absprachen erforderlich.
OU-03 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen mit nicht auslaufsicheren Batterien werden nicht angenommen.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
OU-04 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Limited Quantities (Kapitel 2.8) werden nicht angenommen.
OU-05 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Excepted Quantities (Kapitel 2.7) werden nicht angenommen.
OU-06 Addendum 2007	Nicht vorhanden	UN 3373 wird nicht als Luftpost angenommen.
OU-07 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Sauerstoffgeneratoren werden nicht angenommen.
OU-08 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Bergungsverpackungen werden nicht angenommen.
OU-09 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Spaltbares Material wird nicht angenommen.
OU-10 Addendum 2007	Nicht vorhanden	24-Stunden-Notrufnummer muss in Shipper's Declaration angegeben werden, Text vorgegeben: „ Emergency Contact “ oder „ 24-hour number “
OU-11 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Bei Klasse 1 wird nur Unterklasse 1.4S angenommen.
OU-12 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Infizierte Tiere, tot oder lebendig, werden nicht angenommen.
OU-13 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgut wird nicht auf ATR 42 Flugzeugen angenommen außer Trockeneis für Nichtgefahrgüter.
OU-14 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Sammelsendungen mit Gefahrgut werden nicht angenommen außer mit UN 1845 Trockeneis als Kühlmittel für Nichtgefahrgüter.
OU-15 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Selbstaufblasende Notfallrutschen sind auf maximal eine Einheit pro Flugzeug beschränkt.
OU-16 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Biologische Stoffe der Kategorie B werden nur als UN 2814 oder UN 2900 deklariert angenommen.
OZ-01 (Asiana Airlines) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgut wird nur nach vorheriger Absprache und Vereinbarung angenommen.
OZ-02 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgut in Sammelsendungen wird nicht angenommen mit Ausnahme von UN 1845 Trockeneis als Kühlmittel für Nichtgefahrgut und Sammelsendungen mit nur einem Hausluftfrachtbrief.
OZ-03 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Klasse 1 wird nur nach vorheriger Genehmigung angenommen.
OZ-04 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Klasse 3, VG I-Packstücke werden nicht zum Transport angenommen.
OZ-05 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Sauerstoffgeneratoren, chemisch, UN 3356 werden nicht zum Transport angenommen.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
OZ-06 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Typ B (M) und Typ C-Packstücke sowie spaltbares Material werden nicht zum Transport angenommen.
OZ-07 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Typ B (U)-Packstücke wird nur zum Transport auf Nur-Frachtflugzeugen (CAO) angenommen.
PG-01 (Bangkok Airways) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Gefahrgut wird nicht zum Transport angenommen mit Ausnahme der Güter, deren Mitführung durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zugelassen sind (gemäß Kapitel 2.3).
PG-02 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Kommerzielle Sendungen werden nicht zum Transport angenommen mit Ausnahme von COMAT-Material.
PX-07 (Air Nuigini)	Sicherheitsdatenblatt muss die Sendung begleiten, außer für Klasse 7.	Weitere Ausnahmen sind UN 2794, UN 3166, UN 3363, UN 3358. Abweichung gilt auch nicht mehr für Transfersendungen.
PX-09 (Air Nuigini)	Alle Exportsendungen müssen von zertifizierten Mitarbeitern der Frachtpedition überprüft werden.	Kontrolle muss durch zertifizierte Mitarbeiter der Airline vorgenommen werden. Abweichung gilt auch nicht mehr für Transfersendungen.
QK-01 (Air Canada Jazz) Addendum 2007	Treibstofftanks und Leitungen von selbst fahrenden Beförderungsmitteln müssen komplett entleert werden.	Abweichung weggefallen
QQ-01 (Flight West Airlines)	Gefahrzettel müssen Aufschrift mit Gefahreigenschaften haben.	Abweichung gestrichen.
QQ-02 (Flight West Airlines)	Streichholzbriefchen sind nicht zur persönlichen Benutzung zulässig, nur als deklariertes Gefahrgut.	Abweichung gestrichen.
RG-01 bis RG-07 (Varig Airlines)		Alle Abweichungen gestrichen.
SN-03 (Brussels Airlines)	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Freigestellte Patientenproben werden nur nach vorheriger Absprache angenommen.
SQ-01 (Singapore Airlines) Addendum 2007	Nur 1.4S für Passagierflugzeuge verpackt wird angenommen. Für Verstaueung auf dem Hauptdeck muss die Airline kontaktiert werden.	Nur 1.4 S für Passagierflugzeuge oder Nur-Frachtflugzeug verpackt wird angenommen. Für Verstaueung auf dem Hauptdeck muss die Airline kontaktiert werden.
SQ-02 (Singapore Airlines) Addendum 2007	Artikel mit Haupt- oder Nebengefahr 2.1 oder 4 müssen in den unteren Frachträumen verladen werden, wenn sie für Passagierflugzeuge verpackt sind.	Redaktionelle Klarstellung, dass dies gilt, wenn die Artikel für Passagier- und Frachtflugzeug verpackt sind.
SQ-05 (Singapore Airlines) Addendum 2007	Nach, von und über die USA werden nur Güter der Klassen 6.2, 7 und 9 angenommen.	Einschränkung gilt nur noch bei Transporten nach und über die USA..
SQ-07 (Singapore Airlines) Addendum 2007	Güter der Klassen 3 oder 5 werden angenommen.	Redaktionelle Anpassung.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
SQ-09 (Singapore Airlines) Addendum 2007	Gefahrgut Sendungen von anderen Fluggesellschaften werden nicht angenommen, außer von AF, JL, LH und SK.	Gefahrgut Sendungen von anderen Fluggesellschaften werden nicht angenommen, außer es wurden vorher Vereinbarungen getroffen.
TR-01 bis TR-08 (Transbrasil Airlines)		Alle Abweichungen gestrichen.
TY-01 (Iberworld Airlines) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Excepted Quantities (Kapitel 2.7) werden nicht zum Transport angenommen.
TY-02 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Sammelsendungen mit Gefahrgut werden nicht zum Transport angenommen.
TY-03 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Infizierte Tiere, tot oder lebendig, werden nicht zum Transport angenommen.
TY-04 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Radioaktives Material wird nicht zum Transport angenommen
TY-05 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Rollstühle mit nicht auslaufsicheren Batterien werden nicht zum Transport angenommen.
TY-06 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Trockeneis wird nicht als Fracht akzeptiert.
UA-14 (United Airlines) Addendum 2007	Nicht vorhanden	Bestimmte Reagenzien und Giftstoffe, die durch das CDC oder US-Landwirtschaftsministerium beschränkt sind, werden nicht zum Transport angenommen.
US-01 (US Airways) Addendum 2007	Excepted Quantities werden nicht zum Transport angenommen. Fällt ersatzlos weg.	Gefahrgut wird grundsätzlich nicht angenommen, außer Güter, die als „not restricted“ gekennzeichnet sind
US-02 Addendum 2007	UN 1845 Trockeneis wird als Kühlmittel für Nicht-Gefahrgüter nur bis maximal 2 kg (4,4 Pounds) angenommen.	Abweichung weggefallen
US-03 Addendum 2007	Gefahrgut wird grundsätzlich nicht angenommen, außer Güter, die als „not restricted“ gekennzeichnet sind.	Abweichung als US-01 aufgenommen.
US-07 Addendum 2007	Auf US Airways Express-Flügen wird nur Trockeneis bis maximal 5 pounds und batteriebetriebene Rollstühle akzeptiert.	Abweichung weggefallen
UU-05 (Air Austral)	Regelt Transport ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2, UN 2814 und UN 2900.	Ergänzende Vorschrift für UN 3373 aufgenommen.
UU-09 (Air Austral)	Gefahrgut in Sammelsendungen wird nicht angenommen.	Abweichung weggefallen.
VP-01 (VASP Brazilian Airlines)	Klasse 7, Kategorie III-gelb wird nur unter bestimmten Bedingungen angenommen..	Abweichung weggefallen.
XK-01 (Corse Méditerranée)	Gefahrgut in Luftpost wird nicht angenommen	Abweichung wird neu in XK-02 aufgeführt. Neue Abweichung XK-01: Explosivstoffe, mit Ausnahme von 1.4S werden nicht angenommen.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
XK-02 (Corse Méditerranée)	Bestimmte Gefahrgüter werden nicht angenommen.	Die in bisheriger XK-02 aufgeführten verbotenen Stoffe werden nun in einzelnen Abweichungen aufgelistet. Neue XK-02 enthält Verbot für Gefahrgut in Luftpost (bisher XK-01)
XK-03 (Corse Méditerranée)	Gefahrgüter mit Nebengefahr werden nicht angenommen.	Gefahrgut in begrenzten Mengen (limited quantities) wird nicht angenommen.
XK-04 (Corse Méditerranée)	Nicht vorhanden (Inhalt war bisher in XK-02)	Gefahrgut der Unterklasse 2.3 wird nicht angenommen.
XK-05 (Corse Méditerranée)	Nicht vorhanden (Inhalt war bisher in XK-02)	Gefahrgut der Unterklassen 6.1 und 6.2 (außer UN 3373) wird nicht angenommen.
XK-06 (Corse Méditerranée)	Nicht vorhanden (Inhalt war bisher in XK-02)	Gefahrgut der Klasse 7, Kategorie II-gelb und III-gelb wird nicht angenommen.
Abschnitt 3 – Klassifizierung		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Tabelle 3.6A Toxizitätsgrenzwerte für giftige Stoffe Addendum 2007	Bei VG III ist in Spalte 4 bei Inhalationstoxizität der obere Grenzwert mit 10 mg/L angegeben. Dies war ein Fehler im Handbuch.	Dieser Fehler wurde korrigiert und der Grenzwert korrekt mit 4 mg/L angegeben.
Abschnitt 4 – Identifizierung		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
4.1.6.2 Erläuterung des Inhalts der Spalte B der Gefahrgutliste (Richtige Versandbezeichnung)	Allgemeiner Hinweis im ersten Absatz, Satz 4 auf andere Bezeichnungen.	Dieser allgemeine Hinweis wird nun besser strukturiert und als 4 Unterpunkte (a) bis (d) aufgelistet.
4.1.6.5 Erläuterung des Inhalts der Spalte E der Gefahrgutliste (Kennzeichen)	Als Abfertigungskennzeichen werden nur „Cryogenic liquid“ und „Magnetized Material“ angegeben	In Spalte E wird nun auch das Abfertigungskennzeichen „Keep away from heat“ angegeben. Bisher war dies nur aus der Sonderbestimmung A20 ersichtlich.
4.1.6.14 Erläuterung des Inhalts der Spalte N der Gefahrgutliste (ERG-Kodex)	Beschreibung des Inhalts der Spalte N.	Zusätzlicher Absatz wird angefügt, der besagt, dass die Spalte N für die Luftverkehrsgesellschaften angegeben wird, damit diese ihn in die NOTOC übernehmen können.
4.2 Gefahrgutliste „Atemschutzgerät“	Nicht vorhanden.	Neuer Begriff „Atemschutzgerät“ aufgenommen mit Querverweis auf Sauerstoffgenerator, chemisch (UN 3356)
4.2 Gefahrgutliste „Batterien trocken“	Kein Hinweis auf Sonderbestimmung.	Hinweis auf Sonderbestimmung A123 in Spalte M aufgenommen (war bisher nur beim Eintrag „Batterien, Elektro-Speicher“ aufgeführt).

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
4.2 Gefahrgutliste	Nicht vorhanden.	Neue Begriffe „Befreites menschliches Muster, siehe 3.6.2.2.3.6“ und „Befreites tierisches Muster, siehe 3.6.2.2.3.6“ aufgenommen. Anm. d.V.: Es geht doch nichts über eine gute Übersetzung. Die menschlichen Muster mögen sich doch mal bei mir melden.
4.2 Gefahrgutliste UN-Nummern: 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3241	Abfertigungskennzeichen nicht in Spalte E aufgeführt, lediglich über Querverweis in Sonderbestimmung A20.	In Spalte E wurde das Abfertigungskennzeichen „Keep away from heat“ hinzugefügt.
4.2 Gefahrgutliste UN 1143 Crotonaldehyd	Eintrag nicht vorhanden	Neuer Eintrag für UN 1143 Crotonaldehyd aufgenommen. Bisher gab es nur den Eintrag UN 1143 Crotonaldehyd, stabilisiert“. Anm. d.V.: Das Kästchen (☐) ist beim falschen Eintrag angebracht, da es den Eintrag mit dem Zusatz „stabilisiert“ bisher schon gab.
4.2 Gefahrgutliste Eintrag „Isocrotonsäure“	Eintrag ohne Querverweis enthalten	Der neue Eintrag lautet: Isocrotonsäure, siehe Crotonsäure, flüssig (UN 3472)
4.2 Gefahrgutliste UN 3090 und UN 3091 Lithiumbatterien und Abschnitt 4.4 Sonderbestimmungen Addendum 2007	Sonderbestimmung nicht vorhanden.	Neue Sonderbestimmung A154 in Spalte M und Abschnitt 4.4 aufgenommen. A154 besagt, dass Lithiumbatterien, die aus Sicherheitsgründen als defekt angesehen werden und z.B. an den Hersteller zurückgeschickt werden sollen oder die beschädigt sind, so dass die Möglichkeit eines Kurzschlusses oder von Feuer oder Hitzeentwicklung besteht, zum Lufttransport verboten sind.
4.2 Gefahrgutliste UN 2949 Addendum 2007	Richtige Versandbezeichnung (PSN) lautet: Natriumhydrogensulfid Sodium hydrosulphide	Richtige Versandbezeichnung (PSN) lautet: Natriumhydrogensulfid, hydratisiert Sodium hydrosulphide, hydrated Anm. d. V.: Im deutschen Addendum wurde der englische Ausdruck „hydrated“ in die Gefahrguttabelle (blaue Seiten) eingefügt, was falsch ist; dort gehört der deutsche Ausdruck „hydratisiert“ hin. Im Handbuch wurde das nun korrigiert.
4.2 Gefahrgutliste UN 1693 Tränengassubstanz, flüssig n.a.g. Addendum 2007	In Spalte E ist kein Gefahrenkennzeichen angegeben	Gefahrenkennzeichen „Toxisch“ in Spalte E hinzugefügt

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
4.4 Sonderbestimmungen A154 Addendum 2007	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung A154 für UN 3090 und UN 3091: Lithiumbatterien, die aus Sicherheitsgründen als defekt angesehen werden und z.B. an den Hersteller zurückgeschickt werden sollen oder die beschädigt sind, so dass die Möglichkeit eines Kurzschlusses oder von Feuer oder Hitzeentwicklung besteht, sind zum Lufttransport verboten sind.
4.4 Sonderbestimmungen A202	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung A202 für Transport lebender Wassertiere, die mit Sauerstoff versorgt werden müssen. (Siehe auch 5.0.1.8)
Abschnitt 5 – Verpacken		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
5.0.1.2 Allgemeine Verpackungsvorschriften	Nicht vorhanden	Neuer Unterpunkt (e) (bisheriger Punkt (e) wird zu (f) Anhaftungen von Gefahrgut an der Außenseite von Packstücken müssen vor Transportbeginn entfernt werden.
5.0.1.8 Transport von Sauerstoff mit lebenden Tieren	Kein Hinweis auf Sonderbestimmung	Hinweis auf neue Sonderbestimmung A202, die die Transportbedingungen sehr exakt beschreibt. Nach wie vor ist die Genehmigung der Behörde und der Luftverkehrsgesellschaft erforderlich.
5.0.2.12.2 Absorptionsmaterial	Fehler im Text: bei den Innenverpackungen fehlen die aus Kunststoff und Metall. In der englischen Fassung sind diese enthalten.	Der Fehler ist in der deutschen Fassung immer noch vorhanden. Anm.d.V.: Ich frage mich nur, warum ich mir die Mühe mache, und diese Fehler immer wieder an die IATA melde (auch im letzten Jahr). Wenn mir jemand einen Euro spendiert, erzähl ich es lieber einer Parkuhr©.
5.0.2.14.2 Zusammenhang Dampfdruck - Prüfdruck	Fehler im Text: bei den Beschreibungen der 3 Formeln unter den Buchstaben (a) bis (c) muss es jeweils heißen „...des markierten Prüfdruckes..“ (nicht „...des markierten Dampfdruckes..“)	Der Fehler ist in der deutschen Fassung immer noch vorhanden. Anm.d.V.: siehe oben!
Tabelle 5.0.C Tabelle mit Verpackungs-codes und -arten Addendum 2007	Innenverpackung IP7C (Aerosole aus Kunststoff) wurde vergessen in die Tabelle aufzunehmen	IP7C wird in die Tabelle integriert und die Fundstellen für IP8, IP9 und IP10 berichtigt.
Verpackungsanweisung (PI) 203 (für UN 1950 und 2037)	Detailvorschrift nicht enthalten	Schutz der Ventile (falls vorhanden) gegen unbeabsichtigte Betätigung muss vorhanden sein, z.B. durch eine Schutzkappe.
Verpackungsanweisung (PI) Y 203 (für UN 1950 und 2037)	Detailvorschrift nicht enthalten	Schutz der Ventile (falls vorhanden) gegen unbeabsichtigte Betätigung muss vorhanden sein, z.B. durch eine Schutzkappe.
Verpackungsanweisung (PI) 204 (für bestimmte Aerosole mit hitzeempfindlichen Produkten)	Detailvorschrift nicht enthalten	Schutz der Ventile gegen unbeabsichtigte Betätigung muss vorhanden sein, z.B. durch eine Schutzkappe.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Verpackungsanweisung (PI) Y 204 (für bestimmte Aerosole mit hitzeempfindlichen Produkten)	Detailvorschrift nicht enthalten	Schutz der Ventile gegen unbeabsichtigte Betätigung muss vorhanden sein, z.B. durch eine Schutzkappe.
Verpackungsanweisung (PI) 212 (für Tränengasgeräte)	Detailvorschrift nicht enthalten	Schutz der Ventile gegen unbeabsichtigte Betätigung muss vorhanden sein, z.B. durch eine Schutzkappe.
Verpackungsanweisung (PI) 650 (für UN 3373)	Hinsichtlich der Fallprüfung wird auf Abschnitt 6.6.1 verwiesen, dort ist der Falltest für Verpackungen für begrenzte Mengen beschrieben.	Der Bezug für die Fallprüfung ist nun 6.5.1.1, dort wird die Prüfung für Klasse-6.2-Packstücke beschrieben. Die Fallhöhe ist für P650-Verpackungen aber nur 1,20 m.
Verpackungsanweisung (PI) 650 (für UN 3373) Addendum 2007	Im Luftfrachtbrief sollte im Feld „Art und Menge der Güter (Nature and quantity of goods)“ angegeben werden „UN 3373“ und „Biological substance, category B“	Der Eintrag wird nun verbindlich, das „sollte“ wird durch „muss“ ersetzt.
Verpackungsanweisung (PI) 902 (für UN 2807 Magnetisches Material)	Detailvorschrift nicht enthalten	Bei Anlieferung in ULD muss der Versender schriftliche Informationen zur Anzahl der Packstücke und zum Gewicht liefern.
Verpackungsanweisung (PI) 910 (für ID 8000 Consumer Commodities)	Detailvorschrift nicht enthalten	Schutz der Ventile von Aerosolen gegen unbeabsichtigte Betätigung muss vorhanden sein, z.B. durch eine Schutzkappe.
Verpackungsanweisung (PI) 910 (für ID 8000 Consumer Commodities)	Detailvorschrift nicht enthalten	Bei Anlieferung in ULD muss der Versender schriftliche Informationen zur Anzahl der Packstücke und zum Gewicht liefern.
Abschnitt 6 – Verpackungsspezifikation und Prüfverfahren		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
6.0.3.6.2 „W“-Verpackungen Addendum 2007	Der Transport der „W“-Verpackungen (das sind solche, die von der Spezifikation gemäß Handbuch abweichen) ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Herkunftsstaates zulässig.	Die Bewilligung ist nicht mehr erforderlich. Anm. d. V.: Diese Verpackungen unterliegen, genau wie alle anderen auch, ja dem Zulassungsverfahren durch die zuständige Behörde. Daher ist eine weitere Bewilligung nicht erforderlich.
Abschnitt 7 – Markierung und Kennzeichnung		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
7.1.5.1 (d) Mengenangabe in der Shipper's Declaration	Angabe des Buchstabens „G“ auf dem Packstück wird empfohlen, wenn der Buchstabe „G“ in der Shipper's Declaration aufgeführt werden muss.	Die Angabe des Buchstabens „G“ wird nun verbindlich gefordert in der Bemerkung (siehe auch unten zu Abschnitt 8).
7.2.2.3.2 Spezifikation von Gefahrenkennzeichen	Beschreibung der Kennzeichen.	Neue Formulierung aufgrund des neuen Kennzeichens 5.2 (siehe unten)

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
<p>7.2.3.6 und 7.3.13 (Abbildung 7.3 M) Gefahrzettel für Klasse 5.2</p> <p>Addendum 2007</p>		 <p>Das Muster wurde modifiziert. Wenn die Flamme in der oberen Hälfte weiß ist, muss die Linie in der oberen Hälfte ebenfalls weiß sein (unten ist sie immer schwarz, da die Ziffern immer in schwarz sein müssen).</p> <p>Anm. d. V.: Wenn wir sonst keine Probleme haben, muss es uns ja gut gehen.</p>

Abschnitt 8 – Dokumentation

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
<p>8.1.4.1 Unterschrift auf der Shipper's Declaration</p>	<p>Die DGD muss vom Versender unterschrieben werden. Die Versenderfunktion kann auch übertragen werden.</p>	<p>Neue Formulierung: Die DGD muss vom Versender oder einem designierten Vertreter unterschrieben werden. Dies stellt lediglich eine Klarstellung dar, das war bisher auch schon so, wenn die Versenderfunktion auf einen Dienstleister übertragen wurde.</p>
<p>8.1.6.9.2 (a) Angabe der Menge auf dem Packstück</p>	<p>Angabe des Buchstabens „G“ auf dem Packstück wird empfohlen, wenn der Buchstabe „G“ in der Shipper's Declaration aufgeführt werden muss.</p>	<p>Die Angabe des Buchstabens „G“ wird nun verbindlich gefordert.</p>
<p>8.1.6.9.2 (c) Angabe der Menge in der Shipper's Declaration</p> <p>Addendum 2007</p>	<p>Wenn in der Gefahrguttabelle die maximale Menge je Verpackung als „Frei“ angegeben ist oder ein Querverweis auf eine Verpackungsvorschrift in den Spalten H, J oder L enthalten ist, muss die Nettomenge des enthaltenen Gefahrgutes in der Spalte „Quantity and type of packing“ angegeben werden, mit Ausnahme der folgenden UN-Nummern, bei denen die Bruttomasse anzugeben ist: UN 2800, 2807, 3072, 3166, 3171</p>	<p>Bei den Ausnahmen werden folgende weitere UN-Nummern hinzugefügt: UN 2794, 2795, 2857, 2990, 3164, 3292</p>
<p>8.1.6.9.4 Angabe der Genehmigungen</p>	<p>Detailvorschrift nicht enthalten.</p>	<p>Neuer Absatz vor dem letzten Absatz hinzugefügt: Der Versender sollte die Referenz- oder Identifikationsnummer der Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Genehmigung vor der Aussage „beigefügt“ (attached) eintragen, sofern ein solches Dokument die Sendung begleiten muss.</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Abbildung 8.1.B Muster der Shipper's Declaration Addendum 2007	Im Handbuch ist noch das alte Muster abgebildet (beginnend mit dem Proper Shipping Name).	Das Muster wurde korrigiert. Seit 1.1.2007 ist nur noch das Formular zulässig, welches mit der UN-Nummer beginnt.
8.2.3 Angaben im Luftfrachtbrief Addendum 2007	Wenn eine Shipper's Declaration nicht erforderlich ist, müssen bestimmte Angaben in den Luftfrachtbrief eingetragen werden. Die Reihenfolge der Angaben ist dabei verbindlich festgelegt.	Die Reihenfolge ist nicht mehr verbindlich sondern nur noch eine Empfehlung. Im Gegensatz zum Addendum wird im neuen Handbuch die Angabe der Nebengefahr (falls vorhanden), der Verpackungsgruppe und der Verpackungsvorschrift aber nicht mehr gefordert.
8.2.6 Nicht gefährliche Güter	Beschreibung, wann Güter als „Not restricted“ beschrieben werden dürfen bzw. müssen	Nur redaktionelle Anpassung am Anfang des ersten Satzes.
Abschnitt 9 – Abfertigung		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Keine Änderung		
Abschnitt 10 – Radioaktive Stoffe		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
10.3.4.3.5 Alternative Tests	Alternative Tests für radioaktive Stoffe in besonderer Form.	Nur redaktionelle Anpassung, Berichtigung von Schreibfehlern.
10.3.10.1 Nebengefahren	Detailvorschrift nicht vorhanden	Neue Forderung als Buchstabe (c), dass Verpackungen die Leistungsanforderungen gemäß der Nebengefahr erfüllen müssen.
10.4 Identifizierung	In 10.4.1 werden die richtigen Versandbezeichnungen im Text aufgelistet.	10.4.1.1 als Vortext neu aufgenommen. Die richtigen Versandbezeichnungen werden nun übersichtlicher in einer neuen Tabelle 10.4.A aufgelistet. Die bisherige Tabelle 10.4.A wird zu Tabelle 10.4.B und die bisherige Tabelle 10.4.B wird zu 10.4.C.
Tabelle 10.4.A	Tabelle 10.4.A	Wird zu Tabelle 10.4.B
Tabelle 10.4.B	Tabelle 10.4.B	Wird zu Tabelle 10.4.C
10.5.3.15 Allgemeine Verpackungsvorschriften	Nicht vorhanden	Neue Vorschrift, dass radioaktive Stoffe mit Nebengefahr entsprechend der jeweiligen Verpackungsgruppe zugeordnet werden müssen (siehe auch zu 10.3.10.1)
10.5.9.2 Freigestellte Packstücke	Aufzählung der Bestimmungen, die freigestellte Packstücke erfüllen müssen bzw. nicht erfüllen müssen.	Neuer Aufzählungspunkt: - Vorschriften über Kennzeichen „Excepted Package“ müssen auch erfüllt sein. Formale Anpassung, das war auch bisher schon gefordert, es stand nur nicht an dieser Stelle.
10.5.9.3 Andere Gefahren	Andere Gefahren haben Vorrang bei freigestellten Packstücken.	Zusätzlicher Hinweis auf Sonderbestimmung A130 aufgenommen.
10.5.4.9 Radioaktive Materialien in „begrenzten Mengen“	Anmerkung am Ende besagt, dass Kategoriezuordnung, Kennzeichnung und Versendererklärung nicht erforderlich sind.	Redaktionelle Klarstellung, dass Kategoriezuordnung, Gefahrenkennzeichen und Versendererklärung nicht erforderlich sind.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
10.5.13.3 Unilaterale Genehmigung	Beschreibung von Typ-B(U)- Verpackungen	Nur redaktionelle Anpassung.
10.5.15.1 Spaltbare Stoffe, Aktivi- tätsgrenzwerte		Redaktionelle Anpassung und Klar- stellung durch Wegfall des Bezugs auf 10.3.8.3.
10.8.3.9.2 Angaben in der Shipper's Declaration	Nicht explizit gefordert.	Unter Schritt 7 wird ein neuer Absatz aufgenommen, der besagt, dass für verschiedene Radionuklide, die zu- sammen im gleichen Packstück ver- packt sind, die Aktivität jedes einzel- nen Radionuklids anzugeben ist. Dies wurde auch bisher schon so gehand- habt.
Anhang A – Begriffsbestimmungen		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Anhang A	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung für Atem- schutz-ausrüstung (Protective Breathing Equipment – PBE) aufge- nommen
Anhang A	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung für Batterie aufgenommen
Anhang A	GHS-Definition	Bezug wurde angepasst auf die erste überarbeitete Version.
Anhang A	Definition Lithiumbatterie	Definition wurde angepasst und es wird schon prinzipiell unterschieden zwischen Lithiummetall-Batterien und Lithiumionen-Batterien. Im Jahr 2009 wird es unterschiedliche UN- Nummern geben (siehe auch unten zu Anhang I)
Anhang B – Maßeinheiten, Symbole, Abkürzungen, Umrechnungsfaktoren		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
B.2.2.2 Technische Abkürzungen	Nicht vorhanden	Neue Abkürzung: Wh - Wattstunde
Anhang C – Zur Zeit zugewiesene Substanzen		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Tabelle C.2 Organische Peroxide Addendum 2007	Letzter Eintrag in der Tabelle lautet: 3,6,9- Trimethyl -3,6,9-trimethyl-1,4,7- triperxonane	Korrektur des Eintrags zu: 3,6,9- Triethyl -3,6,9-trimethyl-1,4,7- triperxonane
Anhang D – Liste der IATA-Mitglieder, der assoziierten Mitgliedern und anderen Luftverkehrsgesellschaften		
Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Liste D.1	Nicht vorhanden	Virgin Nigeria (VK) neu aufgenommen

Anhang E – Zuständige Behörden

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Liste in E.0	Nicht vorhanden	Macao (SAR), China neu aufgenommen
Liste in E.0	Nicht vorhanden	Seychellen neu aufgenommen
Liste in E.0	Nicht vorhanden	Trinidad und Tobago neu aufgenommen
Adressen in E.1		Änderungen bei Australien, Bahrein, Malaysia, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Türkei, USA Neu aufgenommen: Lettland (Latvia), Litauen, Macao, Malta, Seychellen, Trinidad und Tobago,

Anhang F – Verpackungsprüfstellen, -hersteller und Lieferanten

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
Tabelle F.1	Nicht vorhanden	Ukraine neu aufgenommen
Tabelle F.2	Nicht vorhanden	Neue Verpackungsprüfstelle in Kanada
Tabelle F.3	Nicht vorhanden	IP7C-Innenverpackungen (Aerosole aus Kunststoff) neu aufgenommen (wurde 2007 vergessen)

Anhang G – Dienstleistungen

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
G.1 EDV-Dienstleistungen	CD-ROM allgemein beschrieben	Systemvoraussetzungen werden detaillierter beschrieben
G.2 Verkaufsagenten	Nicht aufgeführt	Agent in Italien neu aufgenommen
G.3 IATA-Schulungszentren	Nicht aufgeführt	Zentren in Argentinien, Chinese Taipei, Russische Föderation, Südafrika, Venezuela neu aufgenommen
G.5 IATA-Schulungszentren für Klasse 7	Nicht aufgeführt	Zentren in Niederlande und Norwegen neu aufgenommen
G.6 IATA/FIATA-Gefahrgut-Schulungszentren	Nicht aufgeführt	Zentren in Iran, Oman und der Russischen Föderation neu aufgenommen

Anhang H – IATA-Sicherheitsstandardprogramme

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2007	IATA-DGR 2008
	Keine Änderung	

Anhang I – Vorausschau auf Änderungen 2009

Die folgenden wesentlichen Änderungen, die 2009 in Kraft gesetzt werden, sind im neuen Anhang I aufgelistet. Sie beinhalten die Neuerungen aufgrund der 15. Ausgabe der UN-Empfehlungen. Es werden nicht alle Änderungen in dieser Tabelle aufgeführt, das würde den Rahmen sprengen.

Fundstelle	Änderung 2009
Abschnitt 1.5 Ausbildung der Mitarbeiter	Auch solche Airlines, die kein Gefahrgut als Fracht annehmen, müssen ihre Mitarbeiter schulen.
Tabelle 2.3 A Mitnahme von Gefahrgut durch Passagiere und Besatzungsmitglieder	Wird für Sauerstoffpatronen näher spezifiziert, was unter „klein“ zu verstehen ist (maximal 5 kg). Regelung für Lithium-Ionen-Akkus wird modifiziert in Anlehnung an die Änderung der Sonderbestimmung A45 (siehe unten). Regelung für Brennstoffzellen-Kartuschen wird modifiziert.
Abschnitt 2.7 Excepted Quantities	Die Tabelle wird aufgrund geänderter UN-Empfehlungen überarbeitet und ein neues Kennzeichen eingeführt. Dieses wird es dann auch beim ADR und RID 2009 geben im neuen Kapitel 3.5.
Abschnitt 4.2 Gefahrgutliste	Neue UN-Nummern werden aufgenommen: UN 3475: Ethanol and gasoline (petrol) mixture UN 3476: Fuel cell cartridges in Klasse 4.3 UN 3477: Fuel cell cartridges in Klasse 8 UN 3478: Fuel cell cartridges in Klasse 2.1 (liquefied flammable gas) UN 3479: Fuel cell cartridges in Klasse 2.1 (Hydrogen in metal hydride) UN 3480: Lithium-Ionen-Batterien (wurden bisher unter UN 3090 transportiert) UN 3481: Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen (wurden bisher unter UN 3091 transportiert) (UN 3090 und UN 3090 werden umbenannt in Lithium-Metall-Batterien) Ferner werden bei einer Vielzahl an UN-Nummern Änderungen vorgenommen, im Anhang I sind alle aufgelistet.
Abschnitt 4.4 Sonderbestimmungen	A45 für Lithiumbatterien wird vollständig revidiert aufgrund neuer UN-Nummern (siehe oben). Die Unterscheidung, ob eine Freistellung in Anspruch genommen werden kann, hängt nicht mehr vom Lithiumgehalt, sondern von der Leistung (Watt/Stunde) ab, einem Wert, der auf der Batterie angegeben ist. Der Grenzwert wird bei 100 Watt / Stunde liegen. A67 und A123 werden geändert und eine neue SP 164 aufgenommen. Alle beziehen sich auf Batterietransporte, bei denen gefordert wird, dass sie gegen Kurzschluss und unbeabsichtigte Aktivierung geschützt zum Transport aufgegeben werden müssen. A146 wird geändert und A157, A161 und A162 werden neu aufgenommen. Alle SP betreffen Brennstoffzellen-Kartuschen.
Abschnitt 5 Verpackungsanweisungen	Folgende Verpackungsanweisungen werden u.a. geändert bzw. neu aufgenommen PI 200 für Gase PI 202 für tiefkalte Gase PI 215: neu für Brennstoffzellen-Kartuschen (UN 3478 und UN 3479) PI 313 für UN 3473 wird modifiziert in Anlehnung an neue PI's für neue Brennstoffzellen-Kartuschen PI 436: neu für Brennstoffzellen-Kartuschen (UN 3476) PI 827: neu für Brennstoffzellen-Kartuschen (UN 3477) PI 915 für UN 3316 Chemical Kits und First aid kits; künftig Zusammenpackung mit Trockeneis zulässig